

STIFTUNGSSTATUT

vom 9. Januar 2018

Präambel

Mit letztwilliger Verfügung vom 29. November 1983 hat die am 2. November 1997 verstorbene Hildegard Schopfer in Bottmingen unter dem Namen «Karl Schopfer-Fonds» eine Stiftung errichtet, welche die Unterstützung des Natur- und Heimatschutzes sowie von Institutionen des Tierschutzes bezweckt.

Die Stifterin hat der Stiftung ihr nach Ausrichtung von Vermächtnissen gesamtes verbleibendes Vermögen gewidmet, zu dem insbesondere ihre Liegenschaften am Gemeindeholzweg 26 und im Erlisacker 9 in Bottmingen gehörten. Gemäss erbschaftsamtlichem Inventar vom 21. Januar 1997 betrug dieses Vermögen zu amtlichen Werten CHF 10'503'140.71, die Eröffnungsbilanz für den Karl Schopfer-Fonds zeigte per 2. Januar 1997 Aktiven von CHF 11'227'595.06.

Die Stiftung wurde am 29. September 1998 im Handelsregister des Kantons Basel-Landschaft eingetragen und steht unter der Aufsicht der BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel. Mit deren Zustimmung wird die ursprüngliche Stiftungsurkunde vom 29. November 1983 im Jahre 2018 wie nachfolgend neu gefasst.

I. NAME, SITZ und ZWECK DER STIFTUNG

Artikel 1

¹ Unter dem Namen «Karl Schopfer-Fonds» besteht eine Stiftung im Sinne von Artikel 80 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB). Sie hat ihren Sitz in Bottmingen.

² Der Stiftungsrat ist befugt, den Sitz mit Zustimmung der zuständigen Behörde an einen anderen Ort in der Schweiz zu verlegen.

Artikel 2

¹ Die Stiftung hat den Zweck, Natur- und Heimatschutz sowie Institutionen des Tierschutzes zu unterstützen.

² Die Liegenschaften Gemeindeholzweg 26 und Im Erlisacker 9 in Bottmingen dürfen nicht veräußert und nicht weiter überbaut werden, als sie es heute schon sind.

II. VERMÖGEN

Artikel 3

¹ Das Vermögen der Stiftung besteht aus Wertschriften und den Liegenschaften am Gemeindeholzweg und Im Erlisacker in Bottmingen (Parzellen 2501, 1209 und 1211). Es ist unter Berücksichtigung des Werterhaltes anzulegen.

² Der Ertrag aus dem Vermögen soll vollumfänglich der Verwirklichung des Stiftungszweckes dienen. Auszahlungen aus dem Kapital dürfen nur ausgerichtet werden, um den Unterhalt der Liegenschaften zu finanzieren. Im übrigen bestimmt der Stiftungsrat nach pflichtgemäßem Ermessen, durch welche Massnahmen der Stiftungszweck zu erfüllen ist.

³ Das Stiftungsvermögen kann jederzeit durch Zuwendungen Dritter vermehrt werden.

III. ORGANISATION (STIFTUNGSRAT, REVISIONSSTELLE, RECHNUNGSGLEGUNG)

Artikel 4

Organe der Stiftung sind der Stiftungsrat sowie die Revisionsstelle.

Artikel 5

¹ Der Stiftungsrat setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen. Ein Mitglied des Stiftungsrates wird vom Gemeinderat Bottmingen gewählt. Der Stiftungsrat kooptiert sich im Übrigen selber.

² Die Amtsdauer des Stiftungsrates beträgt vier Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Ersatzwahlen während der Dauer einer Amtsperiode treten die Neugewählten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

³ Der Stiftungsrat konstituiert sich selber. Er wählt insbesondere eine Präsidentin oder einen Präsidenten und bestimmt diejenigen seiner Mitglieder, welche kollektiv die rechtsverbindliche Unterschrift für die Stiftung führen. Die Stiftungsratsmitglieder zeichnen kollektiv zu zweien.

⁴ Der Stiftungsrat führt die Geschäfte, soweit er diese nicht an einzelne Mitglieder oder eine Geschäftsführung delegiert hat, vertritt die Stiftung nach aussen und verwaltet das Vermögen der Stiftung. In seine Kompetenz fallen insbesondere folgende, nicht delegierbare Aufgaben:

1. die Oberleitung und Führung der Stiftung und die Erteilung der nötigen Weisungen;
2. die Festlegung der Organisation der Stiftung;
3. die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Vermögensanlage, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. die Ernennung, Beaufsichtigung und Abberufung allfälliger mit der Geschäftsführung betrauter Personen;
5. die Erstellung des Geschäftsberichtes und die Berichterstattung an die Aufsichtsbehörde.

⁵ Der Stiftungsrat wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch seine Stellvertreterin oder seinen Stellvertreter, unter Angabe der Traktanden und sooft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal mal pro Jahr, einberufen.

⁶ Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse einschliesslich allfälliger Wahlen mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme der Präsidentin oder des Präsidenten doppelt. Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Ein Zirkulationsbeschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen aller Stiftungsratsmitglieder. Über die Beschlüsse wird Protokoll geführt. Zirkulationsbeschlüsse sind ins nächste ordentliche Protokoll aufzunehmen.

⁷ Über die Anlage des Stiftungsvermögens und dessen Verwendung erlässt der Stiftungsrat Anlagerichtlinien. Darüber hinaus kann der Stiftungsrat weitere Reglemente erlassen, welche die Bestimmungen dieses Statuts näher ausführen. Die Reglemente sind der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 6

Der Stiftungsrat ernennt für die Dauer von jeweils zwei Jahren eine von der Revisionsaufsichtsbehörde anerkannte Person oder Gesellschaft (Art. 83b ZGB). Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle hat die in den Art. 83b, 83c und 84a ZGB und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde festgelegten Aufgaben.

Artikel 7

¹ Die Rechnung der Stiftung ist vom Stiftungsrat aufzustellen und jährlich auf den 31. Dezember abzuschliessen.

² Die Stiftung reicht die Rechnung, den Jahresbericht und den Bericht der Revisionsstelle der Aufsichtsbehörde ein.

IV. ÄNDERUNG, ERGÄNZUNG, AUFHEBUNG

Artikel 8

¹ Der Stiftungsrat kann der zuständigen Behörde eine Änderung der Bestimmungen des Stiftungsstatuts unter Wahrung des Stiftungszwecks beantragen (Art. 85, 86 und 86b ZGB).

² Kann der Stiftungszweck nicht mehr erfüllt werden oder ist der Zweck widerrechtlich oder unsittlich geworden, wird die Stiftung auf Antrag oder von Amtes wegen nach den gesetzlichen Vorschriften aufgehoben.

³ Ein allfälliges Restvermögen wird mit Zustimmung der zuständigen Behörde einer steuerbefreiten gemeinnützigen, privatrechtlichen oder öffentlich-rechtlichen Institution mit möglichst ähnlicher Zwecksetzung zugeführt.

* * *

STIFTUNGSSTATUT gemäss Beschluss des Stiftungsrates des Karl Schopfer-Fonds, Bottmingen, vom 9. Januar 2018 (neunten Januar zweitausendundachtzehn).

Genehmigt von der BSABB, BVG- und Stiftungsaufsicht beider Basel, am 28. Februar 2018.